



ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ – Leitlinien –

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms | 2 |
| 1.1 | Ausgangslage des Programms | 2 |
| 1.2 | Ziele, Adressaten und Zielgruppen | 3 |
| 1.3 | Gebiete und Schwerpunkte der Förderung | 4 |
| 2. | Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 5 |
| 2.1 | Rechtsgrundlage | 5 |
| 2.2 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 5 |
| 3. | Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung | 7 |
| 3.1 | Zuwendungsempfänger | 7 |
| 3.2 | Zuwendungsvoraussetzungen | 8 |
| 3.3 | Art, Umfang und Höhe der Zuwendung | 8 |
| 4. | Antrags- und Bewilligungsverfahren | 9 |
| 5. | Programmumsetzung | 10 |
| 6. | Aufgaben der Koordinierungsstelle | 10 |

1. Zielsetzung, Adressaten und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Programms

Ein Gemeinwesen funktioniert nur dann gerecht, wenn alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe haben. Zivilgesellschaft und Sozialkapital sind Voraussetzungen für die soziale und politische Integration moderner Gesellschaften. Soziale Ungleichheiten und kulturelle Unterschiede erschweren diesen Prozess. Davon betroffen sind vor allem junge Menschen mit schlechteren Startchancen und Frauen mit Problemen beim Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

Zur Schaffung fairer Entwicklungsperspektiven für diese jungen Menschen und Frauen müssen ganz individuelle Unterstützungsangebote geschaffen werden. Diese Hilfen – sollen sie passgenau und bedarfsorientiert sein - werden am besten dort entwickelt und angeboten, wo die jungen Menschen und Frauen leben, zur Schule gehen oder eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit suchen. Für eine nachhaltige Integration müssen die integrations- und beschäftigungswirksamen Potentiale vor Ort, die relevanten Akteure aus den Bereichen Bildung und Berufsbildung, Jugend- und Sozialhilfe, Arbeitsmarktförderung, Wirtschaft, Stadt- und Regionalplanung sowie die Bewohnerinnen und Bewohner und die Zielgruppen selbst aktiviert werden.

Das ESF-Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“, das im März 2009 starten wird, unterstützt die jugend- und gleichstellungspolitischen Zielstellungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Junge Menschen mit schlechteren Ausgangsbedingungen und Frauen mit Problemen beim Einstieg in das Erwerbsleben erhalten gezielte Hilfen bei ihrer sozialen, schulischen und beruflichen Integration und damit höhere Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe.

Das Programm ersetzt keine Regelangebote vor Ort – vor allem im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe - und löst diese auch nicht ab. Vielmehr will es mit niedrigschwelligen Ansätzen Zielgruppen ansprechen, die sonst nur schwer erreichbar sind. Bestehende Programme, z.B. Länderprogramme oder die ESF-Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“, aber insbesondere auch kommunale Angebote sollen mit der Umsetzung des Programms vor Ort verknüpft werden, um eine bestmögliche Unterstützung der jungen Menschen und Frauen zu bewirken. Über eine Bündelung und Abstimmung mit den vor Ort bereits vorhandenen Angeboten sowie die Kooperation und Vernetzung aller relevanten Akteure vor Ort sollen sowohl individuelle Zukunftsperspektiven entwickelt, als auch insgesamt eine nachhaltige Unterstützungsstruktur vor Ort geschaffen werden.

1.2 Ziele, Adressaten und Zielgruppen

Die zentralen Ziele des ESF-Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ bestehen in der

- erfolgreichen sozialen, schulischen und beruflichen Integration von benachteiligten jungen Menschen,
- erfolgreichen beruflichen Integration von Frauen mit Problemen beim Einstieg und Wiedereinstieg in das Erwerbsleben,

- Förderung von Teilhabe, Chancengleichheit und Bildung der Adressaten durch ihre Aktivierung sowie
- Aktivierung, zivilgesellschaftlichen Beteiligung und Vernetzung der lokalen Akteure.

Die **Adressaten** des Programms sind Jugendliche und junge Menschen mit schlechteren Startchancen sowie Frauen mit Problemen beim Einstieg und Wiedereinstieg in das Erwerbsleben.

Die **Zielgruppen** des Programms sind alle Personen(gruppen) und Akteure, die zur Verbesserung der Integration und Teilhabe der Adressaten sowie der sozialen Infrastruktur beitragen.

1.3 Gebiete und Schwerpunkte der Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist die Aufstellung eines Lokalen Aktionsplans, der sich auf ein definiertes Gebiet bezieht. Dieser enthält u.a. eine Problemlagenbeschreibung der Adressaten, eine Erhebung der bereits vorhandenen Angebote und Akteure inklusive vorhandener Lücken im Hilfe- und Fördersystem sowie daraus ableitbare Entwicklungsziele, die mit messbaren Indikatoren belegt werden, und ein Handlungskonzept. Die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans erfolgt durch einzelne Mikroprojekte.

Zur Erreichung der Programmziele legt das BMFSFJ innerhalb des Programms zwei Säulen auf:

- Säule I: Lokales Kapital in Stadtteilen

Die Förderung der Zielgruppe erfolgt in klar abgrenzbaren und von den Gebietskörperschaften definierten Gebieten (Stadtteilen). Die Kommunen aus der Fördergebietskulisse Typ A (siehe unten) können sich bei der Auswahl der Gebiete auf das Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ beziehen, sie können aber auch für selbst definierte Gebiete einen Antrag auf Förderung stellen. Die Kommunen aus der Fördergebietskulisse Typ B müssen sich bei der Auswahl der Gebiete ausschließlich auf das Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ beziehen.

Die Gebiete der „Sozialen Stadt“ können sinnvoll erweitert werden.

- Säule II: Lokales Kapital in Landkreisen

In strukturschwachen Landkreisen, insbesondere in den neuen Bundesländern, können die Adressaten im gesamten Landkreis gefördert werden. Dabei bleibt es dem Landkreis überlassen, ob eine thematische oder regionale Eingrenzung vorgenommen wird. Die Förderung in der Säule II schließt nicht aus, dass kreisangehörige Städte zusätzlich über die Säule I gefördert werden.

Gefördert werden insbesondere:

- Vorhaben, die junge Menschen bei ihrer sozialen und beruflichen Integration unterstützen. Diese können z.B. der sozialen Integration, der schulischen (Re)Integration, dem Erlangen eines Schulabschlusses oder der Unterstützung

beim Übergang von der Schule in den Beruf, zu einer eigenständigen Lebensführung und zur Integration in Arbeit dienen.

- Maßnahmen für Frauen mit Problemen beim Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, die sie z.B. bei ihrer sozialen und beruflichen (Re)Integration unterstützen oder direkt in den Arbeitsmarkt vermitteln.
- Maßnahmen, die der Vernetzung und der Aktivierung der Adressaten im Zusammenhang mit ihrer sozialen und beruflichen Integration und damit einer nachhaltigen Unterstützungsstruktur dienen.
- Strukturbildende Vorhaben insbesondere in ländlichen Gebieten, die der sozialen und beruflichen Integration der Adressaten dienen. Dazu können beispielsweise die Unterstützung der Gründung oder Festigung von regionalen Netzwerken oder gezielte Aktivitäten lokaler Vereine gehören.
- Vorhaben zur Verbesserung des sozialen Klimas durch die Förderung der Teilhabe, Chancengleichheit und sozialen Integration der Adressaten durch lokale Aktivierung und Kooperation.

Durch das Programm sollen mit Hilfe von Mikroprojekten, die dem Handlungskonzept im Lokalen Aktionsplan entsprechen, integrations- und beschäftigungswirksame Potenziale vor Ort mit den Bewohnerinnen und Bewohnern aktiviert werden. Insbesondere gilt es, die Ressourcen der lokalen und regionalen Initiativen zu nutzen und die Adressaten und Zielgruppen an allen Schritten des Programms zu beteiligen. Einzubeziehen sind darüber hinaus die örtlichen Unternehmen und Betriebe. Als Mikroprojekträger sollen neue, vorzugsweise kleine Träger und Einzelpersonen bzw. ESF-unerfahrene Träger berücksichtigt bzw. aktiviert werden. Die Mikroprojekte werden durch einen Begleitausschuss bewilligt, in denen sich u.a. die Bewohnerinnen und Bewohner und die Programmadressaten engagieren.

2. Rechtsgrundlage und Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds.

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von den in ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür müssen ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Transferleistungen, sie

- stellen Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der Programm begleitenden Evaluation;
- gewährleisten eine regelmäßige und abschließende qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am ESF-Stammblattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt der Projektträger Material wie Aufkleber, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht im Bescheid Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes

sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ auf Grundlage dieser Leitlinie sind Gebietskörperschaften. Dazu zählen Landkreise und kreisfreie Städte, die sich den im Rahmen der Umsetzung des SGB II vorgenommenen Typisierung zuordnen lassen. Strukturschwache Landkreise im Zielgebiet „Konvergenz“ sollen verstärkt gefördert werden – siehe dazu Seite 74 - 81

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/SGB-II/SGBII-Jahresbericht-2006.pdf

Folgende Systematik ist vorgesehen:

- Gebietstyp A:
 - SGB II-Typ 1: Städte in Westdeutschland mit durchschnittlicher Arbeitsmarktlage, hohem BIP/Kopf und überdurchschnittlich hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
 - SGB II-Typ 3: Städte in Westdeutschland (inkl. Berlin) mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und sehr hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
 - SGB II-Typ 4: Städte vorwiegend in Ostdeutschland mit schlechter Arbeitsmarktlage und sehr hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
 - SGB II-Typ 5: Vorwiegend städtisch geprägte Gebiete in West- und Ostdeutschland mit durchschnittlicher Arbeitsmarktlage und hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
 - SGB II-Typ 7: Vorwiegend ländliche Gebiete in West- und Ostdeutschland mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage
 - SGB II-Typ 11: Vorwiegend ländliche Gebiete in Ostdeutschland mit schlechter Arbeitsmarktlage und niedrigem BIP/Kopf
 - SGB II-Typ 12: Vorwiegend ländliche Gebiete in Ostdeutschland mit sehr schlechter Arbeitsmarktlage, sehr niedrigem BIP/Kopf und hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen

Antragsberechtigt für:

- ESF-Zielgebiet Konvergenz und Übergangsregionen: Förderung strukturschwacher Landkreise (Säule II) und Förderung von festgelegten Stadtteilen (Säule I)
- ESF-Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Förderung von festgelegten Stadtteilen bzw. Gemeinden (Säule I) (bisher geförderte Landkreise können weitergefördert werden) sowie (ehemalige) E & C Landkreise (Säule II)

- Gebietstyp B:

- SGB II-Typ 2: Städte in Westdeutschland mit überdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und hohem BIP/Kopf
- SGB II-Typ 6: Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit durchschnittlichen Rahmenbedingungen
- SGB II-Typ 8: Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit guter Arbeitsmarktlage und hoher saisonaler Dynamik
- SGB II-Typ 9: Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit sehr guter Arbeitsmarktlage, saisonaler Dynamik und sehr niedrigem Anteil an Langzeitarbeitslosen
- SGB II-Typ 10: Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit sehr guter Arbeitsmarktlage und niedrigem Anteil an Langzeitarbeitslosen

Antragsberechtigt für:

- ESF-Zielgebiet Konvergenz und Übergangsregionen und ESF-Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: ausschließlich Gebietskörperschaften für ein Gebiet der „Sozialen Stadt“ (diese können aber sinnvoll ausgeweitet werden) sowie (ehemalige) E & C Landkreise (Säule II)

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- eine Lokale Koordinierungsstelle eingerichtet wird;
- die Kofinanzierung gesichert ist;
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch ein Ämternetzwerk und ein lokales bzw. regionales Netzwerk im Fördergebiet unterstützt wird;
- ein lokaler Begleitausschuss über die Mittelvergabe und Projektauswahl entscheidet;
- die Zielgruppen an den Schritten der Umsetzung beteiligt werden.

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein. Die Kofinanzierungszusagen sind jährlich für das Folgejahr zu aktualisieren.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für den Förderschwerpunkt „Lokale Aktionspläne“ des Bundesprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ werden in der Laufzeit von zunächst 2009 bis 2011 Fördermittel in Höhe von rund 83 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 63% auf das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ einschließlich Übergangsregionen und zu 37% auf das Ziel „Konvergenz“ einschließlich der Übergangsregionen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind in den Zielgebieten „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und „Konvergenz“ mindestens 15% Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich durch kommunale, aber auch andere öffentliche Mittel (z.B. Mittel der Bundesagentur für Arbeit, des Trägers der Grundsicherung, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die ESF-Förderung kann maximal 100.000 € für Stadtteile bzw. 150.000 € für Landkreise jährlich betragen. Die ESF-Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln zur Förderung der Mikroprojekte und Mitteln für die Aufgaben der Lokalen Koordinierungsstelle. Die Ausgaben für Mikroprojekte müssen mindestens 80 % des Bundeszuschusses ausmachen.

Die Mikroprojekte erhalten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000 €.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl der Lokalen Aktionspläne der Gebietskörperschaften ist ein Antragsverfahren vorgesehen.

In diesem Rahmen können ab dem 1. Dezember 2008 bis zum 9. Januar 2009 bis 15:00 Uhr Anträge im online-Verfahren gestellt werden. Das online-gestützte Antragsverfahren ist zu erreichen unter www.esf-regiestelle.eu.

Der schriftliche, rechtsverbindlich unterschriebene Antrag muss bis zum 16. Januar 2009 bis 16:00 Uhr bei dem Projektträger

ESF-Regiestelle
Büro gsub mbH
Oranienburgerstraße 65
10117 Berlin

eingereicht werden.

Die Anträge werden von der ESF-Regiestelle bis zum Februar 2009 geprüft, dem BMFSFJ zur Entscheidung vorgelegt und im Anschluss durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) beschieden.

Die Anträge werden für den gesamten Förderzeitraum über drei Jahre gestellt, der Finanzplan umfasst jedoch vorerst nur das erste Förderjahr und wird jährlich mit dem Fortschreibungsantrag für das Folgejahr fortgeschrieben. Hierbei ist auch jeweils die Kofinanzierungszusage für das Förderjahr zu erneuern. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Förderjahr.

Anträge auf Förderung im Rahmen des Antragsverfahrens an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Abgrenzbarer Sozialraum bzw. Landkreis mit besonderem Entwicklungsbedarf;

- Darstellung der Arbeitslosen-, bzw. Beschäftigungsquote;
- Darstellung der Quote von Menschen mit Migrationshintergrund;
- Sicherstellung der Kofinanzierung.

Ferner muss mit dem Antrag ein Lokaler Aktionsplan mit Aussagen zu folgenden Punkten aufgestellt werden:

- Ausgangslage bzw. Problemlagenbeschreibung,
- Nennung der Adressaten und Zielgruppen,
- Angabe von Entwicklungszielen mit der Formulierung von messbaren Indikatoren,
- Aufstellung eines Handlungskonzepts,
- Angaben zur Anschlussfähigkeit,
- Beteiligungsstrukturen,
- Beschreibung des lokalen / regionalen Netzwerkes,
- Zusammenarbeit mit den relevanten Kooperationspartnern vor Ort,
- Zusammensetzung des Begleitausschusses und dessen Auswahlverfahren zur Förderentscheidung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steuert das ESF-Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“. Das Programm wird evaluiert. Mit der Koordinierung und administrativen Umsetzung des Programms hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die ESF-Regiestelle beauftragt.

Der Kontakt zur ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite <http://www.esf-regiestelle.eu> oder
- eine direkte E-Mail an lokales.kapital@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Antragstellung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der Lokalen Koordinierungsstelle

Eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Programms ist die Schaffung einer Lokalen Koordinierungsstelle, die Ansprechpartnerin für die ESF-Regiestelle ist. Sie ist für die fachlich inhaltliche Erarbeitung, Gestaltung und Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes vor Ort verantwortlich, steuert die Netzwerkbildung und den gesamten politischen Prozess und sichert und transferiert die Ergebnisse. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- Übernahme der Funktion des Kommunikationstransfers innerhalb der Verwaltung, Schaffung von Transparenz über die Informationswege, deren Intensität und Umfang;
- Aufbau und Anleitung des Lokalen Netzwerkes;
- Ansprechpartnerin für potenzielle Mikroprojekträger;

- Sicherstellung der Anforderung, Verwendung und des Nachweises der Verwendung der Zuwendung;
- Information über das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ auf lokaler Ebene;
- Ermittlung und Beratung der Antragsteller der Mikroprojekte;
- Bearbeitung der Anträge (gemeinsam mit dem Lokalen Netzwerk und einem Begleitausschuss);
- Gewährleistung der Dokumentationserstellung über Ergebnisse und Wirkungen der Mikroprojekte und deren Übermittlung an die ESF-Regiestelle.

Die Lokale Koordinierungsstelle nimmt damit eine Mittlerfunktion zwischen den Akteuren vor Ort ein und gibt übergreifende Orientierung.

Vorgegeben ist die Einrichtung eines Begleitausschusses, in dem alle wichtigen, lokalen Akteure vertreten sind. Zwingend vorgeschrieben ist die Teilnahme des Jugendamts, des Trägers der Grundsicherung, mit dem eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen ist, der/des Gleichstellungsbeauftragten sowie – falls vorhanden – der/des Integrationsbeauftragten. Darüber hinaus sind direkte Adressaten- und Zielgruppenvertreter sowie Bewohnerinnen und Bewohner zu beteiligen. Aufgabe des Begleitausschusses ist die Auswahl der Mikroprojekte. Gleichzeitig dienen seine Sitzungen dem Informationsaustausch der Beiratsmitglieder untereinander und der Verabredung bilateraler Kooperationen und tragen so zur Nachhaltigkeit der entwickelten Lösungen bei.

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Regional- und Fachkonferenzen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Lokalen Koordinierungsstellen. Die Teilnahme der Lokalen Koordinierungsstelle an diesen Veranstaltungen ist verbindlich.

Dem Evaluationsteam ist regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.